

Linnemann und Dr. Max Abraham, geprüft und richtig befunden worden war, wurde, nachdem es auf dem Tische des Hauses aufgelegt worden war, von der Versammlung gut geheißt und damit dem geschäftsführenden Ausschusse für die Kassenführung Entlastung gegeben.

3. Da der Vorsitzende des Ausschusses für musikalisches Verlags- und Urheberrecht durch eine Reise ins Ausland am Erscheinen verhindert ist, so berichtet zunächst Herr H. Bod über die in Gemeinschaft mit dem jetzt abwesenden Vorsitzenden seiner Zeit gepflogenen Verhandlungen des Ausschusses, zwecks Revision des deutschen Gesetzes über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870. Der Inhalt der Vorschläge wird von der Versammlung gutgeheißt, von einer Veröffentlichung ist vorläufig abzusehen, da der Ausschuss des Börsenvereins für Urheberrecht, mit dem in solcher Beziehung enge Fühlung behalten worden ist, die Verhandlungen vorläufig als vertrauliche behandelt zu sehen wünscht.

Nach den dankenswerten Mitteilungen des Herrn H. Bod, dem der Vorsteher namens der Versammlung dankte, läßt Herr Alwin Kranz seinen Bericht über den hauptsächlichsten Gegenstand der am Vormittag des Tages stattgehabten 2. Ausschusssitzung folgen. Es habe sich hierbei namentlich um die Verhältnisse Deutschlands zu Oesterreich-Ungarn und um den neuesten ungünstigen Entwurf einer österreichischen Urheberrecht-Gesetzgebung gehandelt. Herr A. Kranz berichtet über die Schritte, welche bisher dazu gethan worden seien, eine schutzkräftigere Fassung des österreichischen Entwurfes zu veranlassen, und legt gleichzeitig einen Abzug einer Eingabe an die hohe k. k. österreichische Regierung, eingereicht von der »Association littéraire et artistique internationale« mit Bezug auf den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie, in die Hände des geschäftsführenden Ausschusses. Von der Hauptversammlung wird der Ausschuss für musikalisches Urheber- und Verlagsrecht damit betraut, die nötigen Schritte vorzubereiten, um einen internationalen Litterar-Schutzvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn herbeizuführen, da Deutschland in Ungarn gar keinen Schutz genieße, in Oesterreich aber kein genügender Schutz für deutsche Werke bestehe. Auf den Abschluß eines solchen Vertrages soll in Gemeinschaft mit dem Börsenverein der deutschen Buchhändler hingewirkt werden, auch soll bezüglich Ungarns Fühlung mit den ungarischen Musikalienhändlern angestrebt werden.

Hieran anknüpfend berichtet der Vorsteher über die Unzuträglichkeiten, die dadurch entstanden seien, daß der Berner Vertrag im Jahre 1886 den Schutz des Urheberrechts gegenüber den sogenannten mechanischen Musikwerken preisgegeben habe. Seit dieser Zeit sei neben den hauptsächlich von der Schweiz ausgegangenen Musikwerken in Deutschland eine Industrie entstanden, die an Stelle der Musikwalzen die Notenplatte gesetzt habe, beide auswechselbar und grundsätzlich nicht allzu verschieden, die von Deutschland ausgegangene Platte aber als handlicher und leichter auswechselbar zu größerer Verbreitung berufen. Die deutsche Rechtsprechung habe im Hinblick auf den starken Eingriff in das Urheberrecht daran angeknüpft, daß zur Not die eingelochten Notenzeichen von den Platten abgelesen werden könnten und hat dementsprechend, obgleich die Walzen, ebenso wie die Platten durch Druck vorbereitet zu werden pflegen, die Aufnahme von Notenstücken in die mechanischen Musikwerke mit Platten untersagt, dafern nicht die Genehmigung des Urhebers eingeholt wäre. Es empfiehlt sich nunmehr eine ausgleichende Gerechtigkeit, und zwar im Sinne einer besseren Wahrung des Urheberrechts, und es wird vorgeschlagen, bei der durch die Berner Konvention selbst vorgesehenen Versammlung zur Abänderung von Bestimmungen der Konvention diesen Punkt zur Geltung zu bringen, im Falle auch schon auf dem internationalen Kongreß der

»Association littéraire« im Herbst zu Dresden derartige zu beantragen.

Herr Alwin Kranz macht darauf aufmerksam, daß bereits in der oben erwähnten Eingabe an die österreichische Regierung (Seite 13/14) seitens der »Association littéraire« derselbe Standpunkt eingenommen worden sei, den die Versammlung vertrete. Die Versammlung beschließt einstimmig, im vorgeschlagenen Sinne vorzugehen.

Als Delegierte für den Kongreß werden der Vorsitzende des Ausschusses für das musikalische Urheber- und Verlagsrecht, Herr Dr. L. Strecker, und der Rechtsanwalt des Vereins, Herr Dr. H. Melly, ernannt.

Bezüglich des Urheberschutzes anderer Länder, insbesondere Rußlands, verlautet nach französischen Zeitungen, daß eine liberalere Gesetzgebung in Rußland in Vorbereitung sei. Herr Alwin Kranz teilt dazu mit, daß bereits im vorigen Jahre der Antwerpener Versammlung der »Association littéraire« eine Denkschrift über den in Rußland geplanten Vertrag zugegangen sei. Herr Paul Keldner aus Riga berichtet über die russischen Verhältnisse. Der Ausschuss für musikalisches Urheber- und Verlagsrecht wird beauftragt, die Vorbereitungen der erforderlichen Maßnahmen und die Sammlung des Materials für Ermöglichung eines Urheberrechtsschutz-Vertrages zwischen Deutschland und Rußland in die Hand zu nehmen. Der Vorsteher spricht den Wunsch aus, daß dem Verein angehörende russische Musikalienhändler ihrerseits auf ein Schutzverhältnis hinwirken und den Verein darauf hinweisen möchten, zu welcher Zeit am besten die Bemühungen für einen derartigen Vertrag einzusetzen seien.

Weiter wird mitgeteilt, daß nach eingegangener Benachrichtigung des Geschäftsführers des Vereins der Musikalienhändler in London der amerikanische Appellhof das Urteil der ersten Instanz in Sachen Novello gegen Ditson zu Gunsten des Klägers bestätigt habe. Die Versammlung sieht darin eine Bestätigung der richtigen Haltung des Vereins, der jeden Zweifel an dem Rechte, schutzberechtigte Musikalien außerhalb Amerikas herzustellen, grundsätzlich von der Hand gewiesen habe, mit besonderem Hinblick darauf, daß das deutsche Reich Amerika gegenüber eine infolge des abgeschlossenen Vertrages grundsätzlich andere Stellung einnehme als Großbritannien. Dadurch war die noch jetzt gültige Notwendigkeit für den Verein gegeben, von einer Beteiligung an den Bestrebungen der englischen Musikalienverleger abzusehen. Demgemäß wird die Zurückweisung gutgeheißt, die der geschäftsführende Ausschuss auf die englischerseits in der Presse unternommenen Angriffe wegen der Nichtbeteiligung der deutschen Verleger an diesem Prozesse erteilt hat.

In betreff Hollands wird bemerkt, daß die Bestrebungen der dortigen angesehenen Handlungen, der Schleuderei und dem Nachdruck der Firma Bloch entgegenzutreten, nach Kräften zu unterstützen sind; der geschäftsführende Ausschuss wird beauftragt, für eine im Falle nötig werdende Maßregel die Unterstützung der verbündeten Verleger in Anspruch zu nehmen. Zunächst sind die nötigen Erörterungen anzustellen.

4. Den Punkt 4 der Tagesordnung bildet der Staffeltarif für Bühnenmaterial, den die Generalversammlung des deutschen Bühnenvereins in ihrer Sitzung vom 30. April zu Hamburg angenommen hat. Herr Hugo Bod berichtet über die Verhandlungen der Kommission des deutschen Bühnenvereins mit den Verlagsvertretern, Herren Hugo Bod in Berlin, Dr. Ludw. Strecker in Mainz und Dr. D. von Hase in Leipzig in den zu Leipzig und Berlin stattgehabten Sitzungen. Herr Hugo Bod empfiehlt den in Nr. 30 der Mitteilungen des Vereins abgedruckten Staffeltarif und giebt nähere Erläuterungen zu demselben. Auch teilt er ein Verzeichnis der hauptsächlichsten Theater mit, unter Hinzufügung, wie deren